



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig
4.1.1 GF 302 - 06

Braunschweig, der 23.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302, ist nach §§ 27 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der Wert der alten Grundstücke als Grundlage für den Flurbereinigungsplan zu ermitteln, so dass der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt ist.

Hierfür sind gemäß § 28 Abs. 1 FlurbG und einem Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großes Moor die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) zugrunde gelegt worden.

Weitere Grundsätze, die für die Ermittlung der weitgleichen Abfindung in der Flurbereinigung zu bewerten sind, wurden im Wertermittlungsrahmen vom 20.09.2019 erfasst und in die Wertermittlungskarten übernommen.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG werden

**von Dienstag, den 18.02.2020
bis Donnerstag, den 05.03.2020,
in der Zeit der jeweiligen Geschäftszeiten
im Zimmer 35 der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt.

Ferner werden Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig am

**Donnerstag, den 05.03.2020
in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr**

anwesend sein, um Auskünfte über die Wertermittlung zu erteilen und diese zu erläutern.

Gleichzeitig werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Großes Moor hiermit zu dem

**am Donnerstag, den 05.03.2020, um 16:30 Uhr
im Sitzungszimmer (Zimmer 10) der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg**
stattfindenden Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung geladen.

Nach § 32 FlurbG werden in diesem Termin die Ergebnisse der Wertermittlung abschließend nochmals erläutert und Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen können. Die dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig bereits vorliegenden gültigen Vollmachten gelten weiter.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, muss er etwaige Einwendungen umgehend dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich mitteilen.

glz.

(Bodenstedt)